

# 24

JULI BIS SEPTEMBER 2024

**VIERTELJAHRESBERICHT  
DES INTENDANTEN ÜBER  
PROGRAMMBESCHWERDEN  
UND WESENTLICHE  
EINGABEN ZUM PROGRAMM**

JULI BIS SEPTEMBER 2024

**VIERTELJAHRESBERICHT DES  
INTENDANTEN ÜBER  
PROGRAMMBESCHWERDEN  
UND WESENTLICHE EINGABEN  
ZUM PROGRAMM**

# Inhaltsverzeichnis

## VIERTELJAHRESBERICHT DES INTENDANTEN

<b>1.</b>	<b>FÖRMLICHE PROGRAMMBESCHWERDEN</b>	<b>4</b>
1.1.	»ARD Story« vom 5. September 2023, Das Erste	4
1.2.	»Aktuelle Stunde« vom 27. Dezember 2023, WDR Fernsehen	4
1.3.	»Aktuelle Stunde« vom 20. Mai 2024, WDR Fernsehen	4
1.4.	»Aktuelle Stunde« vom 24./25. Mai 2024, WDR Fernsehen	5
1.5.	»Tagesthemen« vom 12. Juni 2024, Das Erste	6
1.6.	»Monitor« vom 13. Juni 2024, Das Erste	6
1.7.	»Monitor« vom 13. Juni 2024, Das Erste	7
1.8.	»Aktuelle Stunde« vom 21. Juli 2024, WDR Fernsehen	7
1.9.	#KINDERstören vom 18. August 2024, Das Erste	7
<b>2.</b>	<b>WESENTLICHE EINGABEN ZUM PROGRAMM</b>	<b>9</b>
2.1.	Flashmob mit Opernmelodien von Juni 2024, WDR Rundfunkchor	9
2.2.	»Dämonenjäger Ewald Heine – Grusel-Hörspiel- Serie« vom 7. August 2024, Podcast	9
2.3.	»Aktuelle Stunde« vom 25. August 2024, WDR Fernsehen	9
2.4.	WDR aktuell auf Tour vom 24. September bis 1. Oktober 2024 live vor Ort	9

## 1. Förmliche Programmbeschwerden

### 1.1. »ARD Story« vom 5. September 2023, Das Erste

In diesem Quartal hat den WDR eine weitere Beschwerde zu der in der »ARD Story« erzählten Geschichte »Cash & Karma: Ausbeutung beim Yoga?« vom 5. September 2023 erreicht. Der Beitrag hatte den Yoga Vidya e. V. kritisch unter die Lupe genommen.

Der Beschwerde wurde nicht abgeholfen. Die Kritik und die Erwägungen, die zur Nichtabhilfe geführt hatten, entsprechen Programmbeschwerdeverfahren, über die bereits berichtet wurde. Insoweit wird auf den Vierteljahresbericht Januar bis März 2024 verwiesen.

### 1.2. »Aktuelle Stunde« vom 27. Dezember 2023, WDR Fernsehen

Die »Aktuelle Stunde« strahlte Ende Dezember 2023 einen dreiteiligen politischen Jahresrückblick über die führenden Köpfe der Ampelregierung – Olaf Scholz, Robert Habeck und Christian Lindner – aus.

Der Petent monierte hinsichtlich des Beitrags über Habeck, dieser werde als derzeitiger Bundeswirtschaftsminister einseitig negativ dargestellt. Zudem kritisierte er die Rolle des stellvertretenden Chefredakteurs der *Welt* Robin Alexander als Interviewpartner für eine Einschätzung der bisherigen Regierungsbilanz Habecks. Der Beschwerdeführer hielt den Beitrag schließlich mitausschlaggebend für die acht Tage später erfolgten Ausschreitungen protestierender Landwirte in Schleswig-Holstein. Dort wurde am 4. Januar 2024 eine Fähre, auf der sich Robert Habeck befand, am Anlegen in Schlüttsiel gehindert.

Der Intendant hat der Programmbeschwerde nicht abgeholfen. Es war nicht ersichtlich, dass in dem

Beitrag zu körperlichen Angriffen gegen Robert Habeck aufgerufen wurde. Der zum damaligen Zeitpunkt von der Bundesregierung geplante Abbau von Subventionen für Landwirte war zudem überhaupt nicht Teil des Berichts gewesen. Die Protestaktion der Landwirte richtete sich hingegen explizit gegen Robert Habeck in seiner Funktion als Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Intendant stimmte mit den Bedenken des Beschwerdeführers überein, dass die deutsche Demokratie nicht durch das Erstarken einer in Teilen rechtsextremen Partei destabilisiert werden dürfe. Das könne jedoch nicht zu einer Selbstzensur der Medien führen, sodass die Arbeit der jeweiligen Bundesregierung nur noch unkritisch kommentiert werden könnte. Denn damit würde der WDR gegen den Programmgrundsatz der Objektivität und Unparteilichkeit verstoßen.

Dass der stellvertretende Chefredakteur der *Welt* als einziger politischer Journalist interviewt wurde, war schließlich ebenso wenig zu beanstanden. Dessen journalistische Unabhängigkeit stand nicht in Frage. Die Entscheidung fiel nach reiflicher Überlegung und sondierenden Vorgesprächen. Der Intendant räumte jedoch ein, dass in der Nachbetrachtung mehrere unterschiedliche Stimmen den Beitrag sicherlich bereichert hätten. Im Ergebnis konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass Robin Alexander seine Analyse eindimensional oder politisch »gelenkt« vorgenommen hätte. Im Gegenteil habe er sachlich und fundiert den Weg Robert Habecks vom Oppositionspolitiker hin zum Bundesminister erläutert.

### 1.3. »Aktuelle Stunde« vom 20. Mai 2024, WDR Fernsehen

Eine Zuschauerin hat förmliche Programmbeschwerde gegen den Beitrag »Furcht vor der Mobilisierung in der Ukraine« in der »Aktuellen Stunde« vom 20. Mai 2024 erhoben. Der Beitrag hatte das am 18. Mai 2024 in Kraft getretene Mobilisierungsgesetz der Ukraine zum Thema, wobei Protagonist des Beitrags ein ukrainischer Geflüchteter war.

Die Beschwerdeführerin rügte, dass die Redaktion bei der Vorfeldarbeit für den Beitrag journalistische Recherchestandards verletzt habe und die finale Berichterstattung daher an einer einseitigen und lückenhaften Darstellung der komplexen wie sensiblen Lage in der Ukraine leide. Sie stellte unter anderem die Glaubwürdigkeit des Protagonisten in Frage und beklagte, es würden im Beitrag russische Narrative weitergetragen.

Auch nach umfassender Prüfung konnte keine Verletzung journalistischer Standards festgestellt werden. Der Intendant gab der Zuschauerin in dem Bescheid einen Einblick in die redaktionellen Abläufe und Vorplanungen der »Aktuellen Stunde«: Die aktuelle Rechtslage zum Mobilisierungsgesetz war unter Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten recherchiert, produziert und redaktionell abgenommen worden. An keiner Stelle wurde in dem Beitrag der Verteidigungskampf der Ukraine kritisiert oder die Lage von Schutzsuchenden und deren Angehörigen bewertet. Die Unabhängigkeit der Berichterstattung war demnach gewährleistet. Auch der Vorwurf, dass der interviewte fahnenflüchtige Ukrainer kein geeigneter Protagonist sei, war unbegründet. Es ging bereits aus der Anmoderation hervor, dass der Beitrag ein individuelles Schicksal skizzieren und nicht eine politische Analyse der militärischen Situation vornehmen wollte. Für die Zuschauer:innen war eindeutig erkennbar, dass die Aussagen des jungen Ukrainers über seine Angst vor dem weiteren Kriegsverlauf höchst subjektiv waren und sich die Redaktion diese nicht zu eigen gemacht hat.

Die Petentin hat den Rundfunkrat angerufen.

## 1.4. »Aktuelle Stunde« vom 24./25. Mai 2024, WDR Fernsehen

Die »Aktuelle Stunde« hat im Mai in den Beiträgen »Rich Kids grölen rechte Parolen auf Sylt« und »Rassistische Parolen auf Sylt und die Konsequenzen« über die in allen Medien beachteten Vorkommnisse berichtet. Die mit rassistischen Gesängen in der Bar Pony feiernden Beteiligten waren unverpixelt im WDR Fernsehen zu sehen gewesen. Dies führte zu einer beachtlichen Anzahl von Eingaben und zwei Programmbeschwerden.

Nach Ansicht der Petenten war die unverpixelte Darstellung unzulässig und nicht durch den Ausnahmetatbestand des § 23 Absatz 1 Nr. 1 KunstUrhG gedeckt. Die dort geforderte Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten und dem öffentlichen Informationsinteresse habe in dem Fall zugunsten des Persönlichkeitsrechts der Beteiligten ausfallen müssen, da die gesungenen Parolen nicht zwangsläufig strafbar seien. Die Beschwerdeführer sprachen von »medialer Selbstjustiz« und einer »Prangerwirkung«.

Den Beschwerden konnte weder in Hinblick auf den Programmgrundsatz der Einhaltung journalistischer Standards noch in Hinblick auf die Achtung der Menschenwürde oder der Einhaltung der journalistischen Fairness abgeholfen werden.

Der Grundsatz der Achtung der Menschenwürde findet einen konkreten Ausdruck in den Regelungen des KunstUrhG, welches das Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten als »Recht am eigenen Bild« schützt. Dennoch lag keine Verletzung vor, da für die Veröffentlichung der Bilder der Ausnahmetatbestand des Bildnisses der Zeitgeschichte griff. Damit war auch keiner der gerügten Programmgrundsätze als verletzt anzusehen.

Ein »Bildnis der Zeitgeschichte« ist nach ständiger Rechtsprechung im Kontext der Presse- und Rundfunkfreiheit weit zu verstehen. Somit sind alle Vorgänge, die ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit betreffen, umfasst. Nach Abwägung zwischen den Rechten der Abgebildeten einerseits und dem durch die Rundfunkfreiheit geschützten öffentlichen Informationsinteresse andererseits, war die unverpixelte Abbildung zulässig:

Die Ereignisse in der Bar Pony bestimmten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung den öffentlichen Diskurs. Das überragende öffentliche Interesse beruhte insbesondere darauf, dass in bürgerlichen Kreisen rassistische Parolen in einer von Ausgelassenheit, Leichtigkeit und Offenheit geprägt Stimmung geäußert wurden. Bei einer verpixelten Darstellung hätte das Publikum keinen gleichwertigen eigenen Eindruck von dem Gesamtgefüge (Stimmung, Anlass, Alterszusammensetzung, Mimik und Gestik) gewinnen können, um sich auf dieser Basis eine eigene Meinung zu bilden.

Zudem war lediglich die Sozial- und nicht die Privat- oder Intimsphäre der Abgebildeten betroffen: Die Feier fand auf einem unmittelbar an eine Straße grenzenden Gelände statt. Die abgebildeten Erwachsenen äußerten bewusst in einem in die Öffentlichkeit hineinragenden Ort rassistische Parolen und wurden dabei deutlich sichtbar von einer Handykamera gefilmt. Damit haben sie sich selbst so exponiert, dass sie mit einem Bekanntwerden ihres Verhaltens rechnen mussten. Schließlich war das Video zum Zeitpunkt der Sendung bereits in erheblichem Ausmaß über die sozialen Medien wie auch die Berichterstattung Dritter verbreitet worden.

Auch eine Prangerwirkung lag nicht vor. Das Video verdeutlicht in einer Momentaufnahme, dass rechtsradikale Parolen auch in bürgerlich anmutenden Kreisen auf Sylt salonfähig sind. Einzelne Personen wurden dabei ebenso wenig hervorgehoben, wie persönliche Angaben der Beteiligten genannt.

## 1.5. »Tagesthemen« vom 12. Juni 2024, Das Erste

Gegenstand einer Programmbeschwerde war die Umsetzung des »Tagesthemen«-Schwerpunkthemas »neues Wehrdienstmodell«. Der Petent rügte eine Verletzung des Programmgrundsatzes der Stärkung der Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit sowie der Jugendschutzbestimmungen.

Er sah den Teil-Beitrag »Bundeswehrtag« als »Kriegs(bereitschafts-)propaganda«, für den die im Beitrag gezeigten Kinder und Jugendlichen instrumentalisiert worden seien. Seine Vorwürfe begründete er damit, dass in dem Beitrag die O-Töne zweier junger Erwachsener eingespielt wurden, die naiv und »kriegsverherrlichend« seien, sowie damit, dass ein Kleinkind gezeigt wurde, das in einen Panzerwagen krabbelt.

Im Ergebnis konnte keine Verletzung der gerügten Programmgrundsätze festgestellt werden. Über die Debatte zum »neuen Wehrdienstmodell« und die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands zu berichten ist Teil des Programmauftrags. In den verschiedenen Einzelbeiträgen zum Schwerpunktthema wurde nicht zu körperlichen Angriffen auf Bürger:innen der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Nationen aufgerufen.

Charakteristisch für Propaganda ist es, die verschiedenen Seiten einer Thematik gerade nicht darzulegen, sondern Meinung und Information zu vermischen. Dadurch soll den Menschen das eigene Denken abgenommen und stattdessen das Gefühl vermittelt werden, mit der übernommenen Meinung richtig zu liegen. In der Wiedergabe der kritisierten Aussagen der Teilnehmer:innen des Bundeswehrtages war hingegen keine gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Propaganda zu erkennen, mit der gezielt die Kriegsbereitschaft des deutschen Nachwuchses gesteigert werden könnte. Ein interviewter junger Mann hatte klar vor Augen, dass er als Soldat der Bundeswehr grundsätzlich auch bei militärischen Einsätzen mitwirken müsste, während ein anderer nicht das Erreichen politischer Ziele durch den Einsatz militärischer Mittel befürwortete, sondern für sich unter anderem die monetären Vorteile als Soldat bei der Bundeswehr sah. Diese persönlichen Haltungen mögen von Manchen als kritikwürdig oder gar naiv eingestuft werden; rechtswidrig sind solche Äußerungen hingegen nicht. Für den öffentlichen Meinungsbildungsprozess in der Wehrdebatte war es wichtig, verschiedene Stimmen zu Wort kommen zu lassen.

Der Petent hat den Rundfunkrat angerufen.

## 1.6. »Monitor« vom 13. Juni 2024, Das Erste

In der Anmoderation der Sendung hieß es zu den Ergebnissen der Europawahl 2024: *»In allen fünf östlichen Bundesländern wird die AfD stärkste Kraft. Der Osten der Republik färbt sich braun.«* Dabei wurde eine Deutschlandkarte eingeblendet, in der die entsprechenden Bundesländer braun eingefärbt waren.

Der AfD-Landesvorstand Mecklenburg-Vorpommern sowie ein weiterer Petent haben förmliche Programmbeschwerde erhoben. Sie kritisierten, der AfD werde damit unterstellt, nationalsozialistisch bzw. faschistisch zu sein. Auch allen anderen Bürger:innen im »Osten« werde damit eine nationalsozialistische Gesinnung insinuiert, da die Semantik der Farbe »Braun« keine andere Deutung zulasse.

Den Beschwerden wurde nicht abgeholfen, da eine Verletzung der gerügten Programmgrundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit, der unabhängigen und sachlichen Nachrichtengebung sowie der journalistischen Fairness nicht vorlag.

Die Farbe Braun steht in der politischen Farbenlehre nicht allein für eine dem Nationalsozialismus naheifernde politische Einstellung, sondern wird auch ganz allgemein der extremen Rechten zugeordnet. In drei östlichen Bundesländern (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) werden zahlreiche Abgeordnete der AfD vom Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem eingestuft und die Partei gilt in zwei weiteren östlichen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) als rechtsextremer Prüf- beziehungsweise Verdachtsfall. Dementsprechend war die Einordnung des Moderators vertretbar.

Dies zeigt sich zudem an einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft München I in einem ähnlich gelagerten Fall. Die Staatsanwaltschaft hatte ein wegen eines Facebook-Postings der CSU angestregtes Strafverfahren eingestellt, da sich die Farbwahl Braun für die AfD in einem Balkendiagramm des Postings nicht zwingend auf die gesamte Wählerschaft der Partei beziehe. Es könnten auch einzelne prominente Vertreter oder Teile der AfD gemeint sein, die »bekanntermaßen« die »Grenze zum Rechtsextremismus überschritten«. Das Posting sei eine »plakative Charakterisierung« und eine »im Ergebnis noch zulässige Meinungsäußerung«.

Auch dafür, dass durch die Einfärbung der Deutschland-Karte im »Monitor«-Beitrag allen Bürger:innen in den entsprechenden Bundesländern eine nationalsozialistische Denkweise unterstellt werde, gab es keine Anhaltspunkte. Es entspricht der üblichen grafischen Aufarbeitung von Wahlergebnissen, dass Bundesländer oder Wahlkreise in einer zu der jeweils stärksten Partei zugeordneten Farbe gezeigt werden.

Schließlich handelte es sich bei der Aussage des Moderators »*der Osten der Republik färbt sich braun*« um ein zulässiges, erkennbar subjektives Werturteil, welches auf dem Befund einer rechtsextremen Ideologie – zumindest von Teilen der AfD – fußt. Das Magazin »Monitor« ist durch Meinungsfreudigkeit gekennzeichnet – »*Unbequem sein, irritieren, provozieren*« – und steht für kritischen, investigativen Journalismus. Der pointierten Äußerung in der kurzen Moderation stand eine im Sinne der Meinungsvielfalt multiperspektivische 30-minütige Sendung gegenüber. Diese hat einzelne Themen wie die Hintergründe des Ausgangs der Europawahl und auch die sogenannte Messerattacke in Mannheim differenziert aufbereitet. Insgesamt lag eine ausgewogene Sendung vor. Eine Verletzung von Programmgrundsätzen war unter keinem der gerügten Aspekte festzustellen.

## 1.7. »Monitor« vom 13. Juni 2024, Das Erste

Nach der »Messerattacke von Mannheim«, bei der am 31. Mai 2024 ein in Deutschland lebender Afghane einen Polizisten tödlich verletzt hatte, beschäftigte sich »Monitor« mit der Frage »Warum tötete Sulaiman A.?«.

Eine Zuschauerin kritisierte, der Beitrag versuche nicht ernsthaft, die Titelfrage zu beantworten, sondern spare bewusst für das Tatmotiv von Sulaiman A. relevante Informationen aus und »verwässere« es so. Weiterhin sah sie in dem Beitrag die gezielte Verbreitung von Desinformation.

Der Intendant hat der Beschwerde nicht abgeholfen, da kein Verstoß gegen Programmgrundsätze, insbesondere nicht gegen das Gebot der Objektivität und Unparteilichkeit vorlag. Die verwendete Formulierung »mutmaßlicher Täter« ist gerade Ausdruck von Objektivität und Unparteilichkeit. Auch eine Verwässerung des Tatmotivs war nicht zu erkennen. Tatsächlich hat der Beitrag gleich zu Beginn den Tathergang und seine Begleitumstände zusammenfassend geschildert. So auch, dass sich der Angriff zunächst gegen »Teilnehmer einer islamfeindlichen Kundgebung« richtete, und dass ein islamistisches Motiv nahe liege. Dem Vorwurf der Desinformation konnte ebenfalls nicht gefolgt werden. Der Beitrag thematisierte ganz im Gegenteil, was Gründe und Auslöser für die Radikalisierung des mutmaßlichen Täters gewesen sein könnten. Da dieser zuvor nicht auffällig geworden war, waren dies wichtige Punkte hinsichtlich der gesellschaftlichen Debatte über mögliche Ursachen einer solchen Tat sowie mögliche über Präventionsmöglichkeiten.

Zwei ehemalige Mitschülerinnen des Täters traten schließlich nicht, wie kritisiert, als »Entlastungs-

zeuginnen« auf, sondern führten den Zuschauer:innen vor Augen, dass der Weg vom integrierten und höflichen Jugendlichen hin zum radikalisierten jungen Erwachsenen ein sehr kurzer sein kann.

## 1.8. »Aktuelle Stunde« vom 21. Juli 2024, WDR Fernsehen

Ein Beschwerdeführer kritisierte die Berichterstattung des WDR rund um den Christopher Street Day vom 21. Juli 2024 in Köln. Er warf dem WDR vor, mit bewusst übertriebenen Teilnehmerzahlen gearbeitet zu haben. Die vom WDR wiedergegebene Zahl von »1,2 bis zu 1,4 Millionen Zuschauern« stellte er einer sich angeblich intern bei der Polizei Köln im Umlauf befindlichen Zahl von rund 50.000 Teilnehmer:innen gegenüber.

Die Prüfung ergab, dass der WDR die Besucherzahlen des Kölner Christopher Street Day 2024 nicht wahrheitswidrig beschönigend, sondern entsprechend den journalistischen Sorgfaltspflichten wiedergegeben hat: Angemeldet wurden für die Parade circa 250 Gruppen mit etwa 60.000 Teilnehmer:innen. Diese Größenordnung hatte auch die Polizei gegenüber den Reporter:innen artikuliert. Davon zu unterscheiden war das Publikum am Wegesrand. Während die Polizei Köln auf die Erhebung eigener Zahlen verzichtet hatte, legte der Veranstalter ColognePride e. V. folgende Zahlen vor: Etwa 1,4 Millionen Menschen sollen das Christopher Street Day-Wochenende vom 19. bis 21. Juli 2024 insgesamt besucht haben, wovon sich 1,2 Millionen die Parade am Sonntag angeschaut haben sollen. Eine solche Zahl lässt sich bei Großveranstaltungen wie Demonstrationen oder Paraden mangels einheitlicher Methode für die Zählung natürlich nicht exakt überprüfen. Oftmals handelt es sich um Schätzungen. Im Vergleich zu den Erfahrungen mit dem Kölner Rosenmontagszug mit zuletzt etwa 1,5 Millionen Zuschauer:innen, erschien diese Zahl den im Karnevalsbereich sehr erfahrenen Reporter:innen des WDR jedoch als durchaus plausibel. Bei der Wiedergabe der Teilnehmerzahlen verwendeten die Mitarbeitenden des WDR zudem stets die Formulierung »nach Angaben des Veranstalters«, um ihre professionelle Distanz zu den vorgelegten Zahlen auszudrücken.

## 1.9. #KINDERstören vom 18. August 2024, Das Erste

Diese einmalige Sondersendung zum Thema Kinderrechte überraschte die Zuschauer:innen zur

besten Sendezeit um 20.15 Uhr im Ersten. Dafür wurde das deutsche »National-Heiligtum«, der »Tatort«, um eine Viertelstunde verschoben. In der 15-minütigen Sendung machte Carolin Kebekus als Moderatorin auf die Situation von Kindern in Deutschland aufmerksam und stellte Kinderrechte in den Mittelpunkt: Kinder schlüpfen hierfür unter anderem in die Rollen von »Tatort«-Kommissaren oder von Moderator:innen aus ARD Morgenmagazin und Tagesschau.

Der Beitrag wurde in der ARD Mediathek knapp 200.000 Mal (Stand 12.09.2024), auf YouTube etwa 130.000 Mal angesehen. Auf Instagram hat das Reel mit dem Film 4,5 Millionen Views, dazu kommen viele kürzere Videos mit Ausschnitten aus der Sendung, die jeweils bis zu 200.000 Views erreicht haben.

Insgesamt gab es viele Reaktionen von Zuschauer:innen zu dieser »Überraschung« im Programm. Es gingen mehrere Hundert Zuschriften per E-Mail und über den Postweg ein. Den WDR hat dabei viel Lob erreicht. Es wurde beispielsweise positiv bewertet, dass der WDR einer in der Öffentlichkeit oft marginalisierten Gruppe eine Stimme gegeben habe.

Außerdem gab es einige förmliche Programmbeschwerden. Hier war ein Hauptargument, der WDR habe das Programmschema als Propaganda für »politische Zwecke missbraucht«. Auch die Forderung nach der Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz, die unter anderem Carolin Kebekus erhoben hatte, stieß auf Kritik. Schließlich wurde auch die Wahl des Sendeplatzes als Verstoß gegen Programmgrundsätze gerügt.

In den Bescheiden wurde deutlich gemacht, dass Meinungen, die mit der Ausrichtung der Sendung und Platzierung des Sendeplatzes nicht einverstanden waren, respektiert werden. In rechtlicher Hinsicht lag hingegen keine Verletzung der gerügten Programmgrundsätze der Einhaltung journalistischer Standards, der Ausgewogenheit der Berichterstattung oder der Verpflichtung auf die Wahrheit vor.

Hinsichtlich des Propagandavorwurfs wurde darauf verwiesen, dass #KINDERstören in satirischer Form auf die spezifischen Sorgen und Nöte von Kindern aufmerksam gemacht und zu einer Diskussion angeregt habe. Als typischer Meinungsbeitrag ist Satire durch die für sie eigene Überspitzung gut dazu geeignet, Missstände in der Gesellschaft und in der Politik aufzuzeigen und zum Nachdenken anzuregen. Propaganda hingegen setzt gerade nicht auf gesellschaftliche Diskussion und den Austausch von Problemlösungen.

Zu der Kritik, dass die Forderung nach Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nicht ausführlich eingeordnet wurde, führte insbesondere ein Petent aus,

dass Kinderrechte bereits implizit durch die Verfassung geschützt seien, wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klarstelle. Diese hätte im Sinne des Ausgewogenheitsgebots dargestellt werden müssen. Dem hat der Bescheid entgegengehalten, dass die Forderung nach einer Verfassungsänderung nicht im Mittelpunkt des vergleichswisen kurzen Beitrags stand. Vielmehr lag der Fokus auf den real existierenden Problemen von Kindern. Die Diskussion um eine Verfassungsänderung wird in anderen WDR Formaten dargestellt. Im Kontext des konkreten Beitrags war die Forderung als Meinungsäußerung auch ohne weitere Einordnung der Rechtslage zulässig.

Das Überraschungsmoment stellte ebenfalls keinen Verstoß gegen Programmgrundsätze wie beispielsweise die Verpflichtung auf die Wahrheit dar. Der Sendeplatz wurde bewusst gewählt, um möglichst viele Zuschauer:innen mit dem gesellschaftlich relevanten Thema zu erreichen. Außerdem sollte das Gefühl einer Störung, welches leider oft in Zusammenhang mit Kindern aufkommt, unterstrichen werden. Dass der Sendeplatz nicht tatsächlich gekapert wurde, sollte den Zuschauer:innen angesichts der satirischen Form klar gewesen sei. Es lag also keine Täuschung vor, auch das Vertrauen in die Programmintegrität war nicht verletzt worden. Jedoch hat der Intendant eingeräumt, dass genau zu prüfen und zu dosieren ist, welchen Themen ein solch besonderer Raum eingeräumt wird. Die Entscheidung der Programmschaffenden war in diesem Fall gut nachvollziehbar.



## 2. Wesentliche Eingaben zum Programm

### 2.1. Flashmob mit Opernmelodien von Juni 2024, WDR Rundfunkchor

Im Sommer wurden neue Online-Videos vom Flashmob des Rundfunkchors veröffentlicht. Dieses Mal wurden die Marktbesucher in Mönchengladbach-Rheydt mit beliebten Opern-Ohrwürmern überrascht. Im Netz erzielte das Video eine Reichweite von in Summe 2,2 Millionen Abrufen (Stand 1. Oktober 2024) – besonders viele über den Instagram-Handle @wdr (1,7 Millionen Abrufe).

### 2.2. »Dämonenjäger Ewald Heine – Grusel-Hörspiel-Serie« vom 7. August 2024, Podcast

Die Grusel-Hörspiel-Serie »Dämonenjäger Ewald Heine«, die im Berlin der 1920er Jahre spielt und die Geschichte eines besessenen Horrorautors erzählt, wurde am 7. August 2024 veröffentlicht und stieß sofort auf positive Resonanz beim Publikum. In zahlreichen Kommentaren und E-Mails wurden die Anspielungen auf den real existierenden Autor Hanns Heinz Ewers – den »Stephen King des wilhelminischen Kaiserreichs« – gefeiert und Hintergrundtheorien zur Entstehung von Besessenheit entwickelt. Vor allem wurde in sämtlichen Internet-Communities immer wieder gelobt, dass es im öffentlich-rechtlichen Kosmos auch Platz für einen Dämonenjäger gebe. In einer der einprägsamsten Rückmeldungen war zu lesen: » Der Wermutstropfen des Mangels an fantastischen Geschichten wurde durch die Veröffentlichung der Serie bei weitem übertroffen.«

### 2.3. »Aktuelle Stunde« vom 25. August 2024, WDR Fernsehen

Zum Terroranschlag in Solingen am 23. August 2024 hat der Newsroom am Wochenende 23. bis 25. August 2024 ein umfangreiches Sonderprogramm für WDR und ARD gesendet, inklusive eines großen Fernseh-

und Hörfunkangebots rund um die Festnahme des Tatverdächtigen.

Bei Ereignissen dieser Größenordnung arbeitet der Newsroom mit zahlreichen eigenen Reporter:innen. Darüber hinaus wird auch Material von Nachrichtenagenturen wie der Deutschen Presse-Agentur dpa genutzt – in diesem Fall ein Interview mit einem Augenzeugen. Andere O-Töne desselben Augenzeugen wurden unter anderem in einem Beitrag der Tagesschau vom 25. August 2024 gesendet und tauchten auch in weiteren ARD-Berichterstattungen auf.

Insbesondere auf der Plattform X kursierte anschließend der Hashtag #weriststefan und es wurden Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Augenzeugen erhoben. Auch Nius.de griff das Thema auf.

Auf WDR-Nachfrage hat die dpa bestätigt, keine Zweifel an der Echtheit des Augenzeugen zu haben. Dies hat die Redaktion auf alle Nachfragen hin kommuniziert.

### 2.4. WDR aktuell auf Tour vom 24. September bis 1. Oktober 2024 live vor Ort

Ende September ist der Newsroom zum zweiten Mal auf Tour gegangen und hat seine Nachrichten zu großen Teilen für je einen Tag in den Städten Ennigerloh, Hückeswagen und Warburg produziert. Dazu haben wir vor Ort zahlreiche positive Rückmeldungen und die Bitte, eine solche Aktion zu wiederholen, erhalten.

## IMPRESSUM

### **Herausgeber**

Westdeutscher Rundfunk Köln  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Marketing  
Appellhofplatz 1  
50667 Köln

### **Redaktion**

Elisabeth Rickert  
Publikumsstelle

November 2024

